

## **TOP 3:**

---

Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG)

Drucksache: 629/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz löst das bisherige Schulobstgesetz und die Schulmilch-Durchführungsverordnung ab und regelt die Durchführung des einheitlichen Schulprogramms durch die Länder. Weiterhin wird ein Verteilungsschlüssel festgelegt, welcher die Aufteilung der von der EU für Deutschland zur Verfügung gestellten Finanzmittel auf die Länder festlegt.

Mit Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen werden das bisherige EU-Schulmilchprogramm sowie das EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zum neuen EU-Schulprogramm zusammengeführt. Mit dem neuen Programm wird die Verteilung von Obst und Gemüse sowie Milchprodukten an Kinder unterstützt und durch begleitende pädagogische Maßnahmen verstärkt. Ziel ist es, Kindern die Landwirtschaft und die große Palette landwirtschaftlicher Erzeugnisse näherzubringen und über damit zusammenhängende Fragen wie gesunde Ernährungsgewohnheiten, die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, lokale Nahrungsmittelketten und ökologische Landwirtschaft aufzuklären. Dies entspricht der Forderung, die Ernährungsbildung stärker in den Stundenplänen zu verankern. Mit dem Schulprogrammgesetz wird darüber hinaus der Verzehr von Obst, Gemüse und Milch gefördert. Das Gesetz dient der Umsetzung des neuen EU-Schulprogramms ab dem Schuljahr 2017/2018.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben (BR-Drucksache 404/16 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/10058 - in unveränderter Fassung angenommen.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.